

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 78.

Dresden, am 22. März

1851.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 17. März 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Fortsetzung der Berathung des Berichtes der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen“ betreffend. — Besondere Berathung über Abschnitt I. §. 1—8.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 25 Minuten in Anwesenheit von 26 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Staatsministers D. Bschinsky mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protocolls durch Secretair v. Polenz. Während der Verlesung treten die Herren Staatsminister v. Friesen und Behr, sowie der Regierungskommissar D. Schaarschmidt ein. Das Protocoll wird ohne Weiteres genehmigt und von den Mitgliedern v. Lütichau und Freiherrn v. Friesen mit vollzogen, worauf der Vortrag aus der Registrande folgt.

(Nr. 379.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 14. März 1851, die Berathung über den Entwurf zu einem Gesetze, eine Erläuterung zu §. 8 des Gesetzes vom 30. November 1843 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies wohl ohne Zweifel ein Gegenstand, der zum Geschäftsgebiet der ersten Deputation gehört. Ich frage: ob die Kammer an diese Deputation denselben verweisen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Mittheilung habe ich der geehrten Kammer nicht zu machen, und so können wir sofort zur

Tagesordnung

übergehen. Ich habe Herrn Bürgermeister Hennig zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um die Fortsetzung des am Sonnabend abgebrochenen Berichtes zu bewirken.

I. R. (5. Abonnement.)

Referent Bürgermeister Hennig: Der Entwurf lautet so:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

sehen Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832, sowie zu den Gesetzen A. B. und C. vom 21. Juli 1846, unter Zustimmung der Stände Folgendes zu verordnen:

I.

Ohne Entschädigung wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Bericht sagt hierzu Folgendes:

Abchnitt I.

Zu der Ueberschrift dieses Abschnitts sind die Worte „Ohne Entschädigung“ wegzulassen, so daß die ganze Ueberschrift heißt:

„Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.“

Dieser Antrag gründet sich auf die Grundsätze, die in dem allgemeinen Theile des Berichtes enthalten sind.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der Ueberschrift des ersten Abschnitts Jemand um's Wort bittet.

Bürgermeister Müller: Ich möchte der geehrten Kammer anrathen, daß rücksichtlich der Ueberschrift jetzt noch keine Entschließung gefaßt werde, weil es mir noch nicht an der Zeit zu sein scheint. Jedenfalls wird dies erst dann angemessen sein, wenn über die einzelnen Paragraphen des ersten und zweiten Abschnitts Entschließung gefaßt ist; denn es ist doch möglich, daß einige Mitglieder bei einzelnen Paragraphen die Worte „ohne Entschädigung“ aufgenommen wissen wollen, und andere wieder das Gegentheil. Es entspricht auch jedenfalls der Sache selbst viel mehr, wenn wir jetzt von einer definitiven Entschließung absehen; denn die Worte „ohne Entschädigung“ entsprechen der Ueberschrift des zweiten Abschnitts, weil dort von der Ablösbarkeit die Rede ist. Läßt man die Worte „ohne Entschädigung“ in der Ueberschrift des ersten Abschnitts ganz weg und setzt bloß „wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten“, so ist kein vollkommener Gegensatz mehr vorhanden zu der Ueberschrift des zweiten Abschnitts; denn im zweiten Abschnitte sind solche Rechte aufgezählt, die ebenfalls wegfallen, aber nicht ohne Entschädigung,